

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 641/2000 der Kommission vom 28. März 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 642/2000 der Kommission vom 28. März 2000 zur Eröffnung von Tranchen für die Einfuhr von Qualitätsweichweizen bzw. von Qualitätshartweizen im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 778/1999 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 643/2000 der Kommission vom 28. März 2000 über die Einzelheiten der Verwendung des Euro beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 644/2000 der Kommission vom 28. März 2000 zur Festsetzung der Obergrenzen für die Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölerzeugung für den Produktionszyklus 2000/2001 und zur Abweichung von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 528/1999** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 645/2000 der Kommission vom 28. März 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die ordnungsgemäße Anwendung gewisser Bestimmungen von Artikel 7 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 der Richtlinie 90/642/EWG hinsichtlich der Kontrolle der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide bzw. bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse** 7

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/248/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 20. März 2000 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Zypern** ... 10

2000/249/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 20. März 2000 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Malta** 17

Kommission

2000/250/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. November 1999 über die staatliche Beihilfe, die Italien zur Errichtung neuer Werften in Oristano (Sardinien) und Belvedere Marittimo (Kalabrien) zu gewähren beabsichtigt ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4839)** 23

2000/251/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. März 2000 über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von RPA407213 (Fenamidon) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 699) .** 26

2000/252/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. März 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/710/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen zulassen ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 700)** 28

2000/253/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. März 2000 zur Änderung der Entscheidung 97/569/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 698)** 32

2000/254/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. März 2000 zur Änderung der Entscheidung 94/984/EG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitserzeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern hinsichtlich Argentiniens ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 703)** 33

2000/255/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. März 2000 zur zweiten Änderung der Entscheidung 1999/789/EG über Schutzmaßnahmen gegen die afrikanische Schweinepest in Portugal ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 832)** 35

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 641/2000 DER KOMMISSION
vom 28. März 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. März 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	138,2	
	204	110,2	
	999	124,2	
0707 00 05	052	109,0	
	068	130,6	
	628	146,6	
	999	128,7	
0709 90 70	052	102,4	
	204	51,3	
	628	113,7	
	999	89,1	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	73,1	
	204	38,3	
	212	50,8	
	220	28,2	
	624	56,4	
	999	49,4	
0805 30 10	052	33,7	
	600	74,1	
	999	53,9	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	90,1	
	388	86,5	
	400	89,6	
	404	86,6	
	508	80,6	
	512	78,2	
	528	87,7	
	720	78,5	
	999	84,7	
	0808 20 50	388	71,2
		512	67,6
528		68,6	
720		71,3	
999		69,7	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 642/2000 DER KOMMISSION**vom 28. März 2000****zur Eröffnung von Tranchen für die Einfuhr von Qualitätsweichweizen bzw. von Qualitätshartweizen im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 778/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 778/1999 der Kommission vom 15. April 1999 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen und 50 000 Tonnen Hartweizen sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 529/97 und (EG) Nr. 2228/96⁽²⁾ regelt die Einfuhr im Rahmen der genannten Kontingente.
- (2) Es empfiehlt sich unter Berücksichtigung der Marktlage in der Gemeinschaft, für die Beantragung von Lizenzen zur Einfuhr im Rahmen des Kontingents von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen eine Frist festzulegen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Artikel 1

(1) Die Frist für die Beantragung der Lizenzen für die Einfuhr von Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99, der der Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 778/1999 entspricht, beginnt ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung. Diese Frist dauert 45 Tage.

(2) Nach Maßgabe dieses Artikels dürfen insgesamt je 100 000 Tonnen Weichweizen eingeführt werden.

(3) Die Einfuhr der vorstehenden Mengen unterliegt den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 778/1999.

Artikel 2

(1) Die Frist für die Beantragung der Lizenzen für die Einfuhr von Hartweizen des KN-Codes 1001 10 00 der der Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 778/1999 entspricht, beginnt ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung. Diese Frist dauert 45 Tage.

(2) Nach Maßgabe dieses Artikels dürfen insgesamt je 50 000 Tonnen Hartweizen eingeführt werden.

(3) Die Einfuhr der vorstehenden Mengen unterliegt den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 778/1999.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 101 vom 16.4.1999, S. 36.

VERORDNUNG (EG) Nr. 643/2000 DER KOMMISSION

vom 28. März 2000

über die Einzelheiten der Verwendung des Euro beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 33 und 53 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei den Strukturfonds lauten nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die Beträge der Entscheidungen über eine Beteiligung der Fonds sowie die Mittelbindungen und Zahlungen der Kommission gemäß den von der Kommission festzulegenden Durchführungsbestimmungen auf Euro und werden in Euro ausgezahlt.
- (2) Für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sind die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den nationalen Währungen die in der Verordnung Nr. 2866/98 des Rates⁽²⁾ unwiderruflich festgelegten Kurse. Für die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sind die Wechselkurse gemäß Artikel 1 der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/537/EG, EGKS, Euratom⁽⁴⁾, die auf der Grundlage der Kurse des vorletzten Arbeitstags des Vormonats ermittelten monatlichen Kurse. Diese Wechselkurse werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.
- (3) Für die Interventionen, die auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94⁽⁶⁾, genehmigt worden sind, müssen gemäß den Übergangsbestimmungen des Artikels 52 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die in der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/94⁽⁸⁾, niedergelegten

Vorschriften über die Zahlungen weiterhin angewandt werden.

- (4) Der Ausschuß gemäß Artikel 147 EG-Vertrag, der Ausschuß für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie der Ausschuß für Fischerei und Aquakultur wurden zu dieser Verordnung angehört.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einreichung der Pläne, der Anträge auf Beteiligung der Fonds sowie der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlußberichte

- (1) Die in der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehenen Entwicklungspläne, Finanzierungspläne für die Interventionsanträge und die Ergänzung zur Programmplanung sowie jährlichen Durchführungsberichte und Schlußberichte werden der Kommission in Euro übermittelt.
- (2) In den jährlichen Durchführungsberichten und den Schlußberichten müssen die Euro-Beträge der Ausgabenübersichten den Euro-Beträgen entsprechen, die sich bei Anwendung von Artikel 2 ergeben.

Artikel 2

Zahlungen

- (1) Die den Auszahlungsanträgen beigefügten und von der Zahlstelle gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 bestätigten Ausgabenmeldungen werden der Kommission in Euro vorgelegt.
- (2) Die Mitgliedstaaten, deren Währung zum Zeitpunkt der Vorlage des Auszahlungsantrags nicht der Euro ist, rechnen die in nationaler Währung getätigten Ausgaben in Euro um. Hierbei verwenden sie den Wechselkurs, der am vorletzten Arbeitstag der Kommission in dem der Verbuchung der betreffenden Intervention durch die zuständige Zahlungsbehörde vorausgehenden Monat galt.

- (3) Wird der Euro die Währung eines Mitgliedstaats, so bleibt das in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Umrechnungsverfahren für alle von der Zahlungsbehörde vor Inkrafttreten des festen Umrechnungskurses zwischen der nationalen Währung und dem Euro verbuchten Ausgaben anwendbar.

⁽¹⁾ ABL L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 359 vom 31.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 315 vom 16.12.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 206 vom 5.8.1999, S. 24.

⁽⁵⁾ ABL L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABL L 337 vom 24.12.1994, S. 11.

⁽⁷⁾ ABL L 170 vom 3.7.1990, S. 36.

⁽⁸⁾ ABL L 290 vom 11.11.1994, S. 4.

*Artikel 3***Aufhebung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 wird unbeschadet der Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2000

Für die Kommission
Michaele SCHREYER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 644/2000 DER KOMMISSION**vom 28. März 2000****zur Festsetzung der Obergrenzen für die Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölerzeugung für den Produktionszyklus 2000/2001 und zur Abweichung von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 528/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 11,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 528/1999 der Kommission zur Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölerzeugung⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 528/1999 setzt die Kommission für jeden Mitgliedstaat und jeden Produktionszyklus von zwölf Monaten Obergrenzen für die Finanzierung der für eine Erstattung aus dem EAGFL-Garantie in Frage kommenden Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölerzeugung und ihrer Umweltauswirkungen fest.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2181/1999 der Kommission vom 14. Oktober 1999 zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1998/99⁽⁴⁾ wurde die geschätzte Erzeugung von Olivenöl, einschließlich der in Olivenöläquivalent ausgedrückten geschätzten Erzeugung von Tafeloliven, auf 1 876 200 Tonnen festgesetzt. Davon entfallen 890 700 Tonnen aus Spanien, 521 000 Tonnen auf Griechenland, 428 800 Tonnen auf Italien, 33 300 Tonnen auf Portugal und 2 400 Tonnen auf Frankreich. Die einbehaltenen Beträge der Erzeugungsbeihilfen für das genannte Olivenölwirtschaftsjahr sollten als Grundlage für die Finanzierung der Verbesserungsmaßnahmen des Produktionszyklus dienen, der am 1. Mai 2000 beginnt.

(3) Die Mindestkosten der durchzuführenden Maßnahmen liegen relativ fest. Die Obergrenze für die gemeinschaftliche und nationale Gesamtfinanzierung kann sich somit in bestimmten Mitgliedstaaten als unzureichend erweisen. Für diese Fälle sollte daher ein geeigneter Höchstbetrag für die ergänzende nationale Beteiligung festgesetzt werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Produktionszyklus vom 1. Mai 2000 bis zum 30. April 2001 werden für die Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölerzeugung die Obergrenzen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 528/1999 wie folgt festgesetzt:

— Spanien	13 419 000 EUR
— Griechenland	7 614 000 EUR
— Frankreich	44 400 EUR
— Italien	7 933 000 EUR
— Portugal	602 200 EUR

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 528/1999 kann in den Mitgliedstaaten, für die die Finanzierungsobergrenze nach Artikel 1 der vorliegenden Verordnung 100 000 EUR nicht übersteigt, die ergänzende nationale Beteiligung maximal 250 000 EUR betragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 11.3.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 645/2000 DER KOMMISSION

vom 28. März 2000

mit Durchführungsbestimmungen für die ordnungsgemäße Anwendung gewisser Bestimmungen von Artikel 7 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 der Richtlinie 90/642/EWG hinsichtlich der Kontrolle der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide bzw. bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/71/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/71/EG, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 7 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 der Richtlinie 90/642/EWG enthalten die grundlegenden Vorschriften für die Kontrolle der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide bzw. Obst und Gemüse.
- (2) Die Erfahrung bei der Ausarbeitung und Durchführung von Empfehlungen der Kommission hat gezeigt, daß eine mehrjährige Planung mit der Möglichkeit jährlicher Änderungen das wirksamste Vorgehen bei der Ausarbeitung der koordinierten Kontrollprogramme in der Europäischen Gemeinschaft sein dürfte.
- (3) Artikel 7 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 der Richtlinie 90/642/EWG regeln die Überprüfung und den Erlaß der erforderlichen Maßnahmen wie die Veröffentlichung der verglichenen und zusammengefaßten Informationen enthaltenden Berichte der Europäischen Gemeinschaft durch die Kommission sowie die Maßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene bei festgestellter Nichteinhaltung der Höchstgehalte zu treffen sind. Die Erfahrung hat gezeigt, daß auf die Ergebnisse der Berichte nur Verlaß sein kann, wenn in den Laboratorien, die die Rückstandsuntersuchungen durchführen, eine hohe Qualitätssicherung gewährleistet ist. Die Teilnahme der Laboratorien an regelmäßigen Leistungstests und die Einführung von gemeinsamen Qualitätskontrollverfahren in diesen Laboratorien kann dazu dienen, die Zulassungskriterien gemäß Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung⁽⁴⁾ zu erfüllen.
- (4) Weil die Kommission bei dem Vergleich und der Zusammenstellung der von den Mitgliedstaaten zur Erstellung der Berichte der Europäischen Gemeinschaft übermittelten Informationen Vertrauen in die Qualität, Genauigkeit und Vergleichbarkeit dieser Informationen haben muß, ist es angebracht, daß sich die Gemeinschaft finan-

ziell an den Maßnahmen beteiligt, mit denen die Durchführung der Kontrollprogramme auf der höchstmöglichen Qualitätsebene unterstützt wird. Insbesondere sollte eine Unterstützung für die regelmäßigen Leistungstests der Laboratorien sowie die Aus- und Überarbeitung von Verfahrensleitlinien für die Qualitätskontrolle auf regelmäßigen Sachverständigensitzungen gewährt werden.

- (5) Es ist angebracht, daß sich die Gemeinschaft finanziell an Maßnahmen beteiligt, mit denen andere Aspekte der Koordinierung der Kontrolle von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen auf Gemeinschaftsebene unterstützt werden. Insbesondere sollten Arbeiten unterstützt werden, die es der Kommission ermöglichen, der Aufforderung zu entsprechen, schrittweise auf ein System hinzuwirken, mit dem sich aus den Kontrolldaten ermitteln läßt, welche Mengen an Schädlingsbekämpfungsmitteln tatsächlich mit der Nahrung aufgenommen werden.
- (6) In der Mitteilung KOM(97) 183 der Kommission „Gesundheit der Verbraucher und Lebensmittelsicherheit“ ist die Tätigkeit der für Lebensmittel-, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen und -inspektionen zuständigen Stellen dargelegt. Die Kontrolle der Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände in und auf Getreide sowie Obst und Gemüse ist eine Tätigkeit, die in den Aufgabenbereich der Kontrolldienste fallen sollte.
- (7) Bei den Kontrollen 1996 und 1997 wurden Verstöße gegen die Höchstgehalte festgestellt, die in der Richtlinie 90/642/EWG in ihrer geänderten Fassung festgesetzt sind.
- (8) Die Richtlinie 90/642/EWG in ihrer geänderten Fassung und die Richtlinie 86/362/EWG in ihrer geänderten Fassung enthalten Maßnahmen, die im Falle festgestellter Verstöße auf Gemeinschaftsebene getroffen werden müssen, und Durchführungsbestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle.
- (9) Es ist eine zusammenfassende Übersicht der Kontrollsysteme in allen Mitgliedstaaten erforderlich, um die Kontrolle der Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände in der Gemeinschaft zu verbessern und ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu unterstützen.
- (10) Es sollten die Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Kontrollvorschriften erforderlich sind. Diese Bestimmungen sollten die Maßnahmen und Verfahren klar umreißen, für die und anhand derer die Kommission im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine finanzielle Beteiligung gewähren kann.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Empfehlungen der Kommission, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 90/642/EWG ergehen, können sich auf Zeiträume zwischen einem Jahr und fünf Jahren beziehen.

(2) Um die wirksame jährliche Verwaltung der mehrjährigen Kontrollprogramme zu ermöglichen, kann die Kommission jährliche bestätigende und ergänzende Empfehlungsentwürfe vorlegen, die dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 90/642/EWG übermittelt werden.

Artikel 2

Um die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 86/362/EWG bzw. Artikel 4 der Richtlinie 90/642/EWG zu erleichtern, tut die Kommission folgendes:

1. Sie koordiniert die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anforderungen für die Sammlung, Aufzeichnung, Behandlung und Verbreitung von Informationen über die Kontrolle und die Kontrollprogramme erforderlichenfalls durch Leitlinien des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz, insbesondere die Leitlinien für Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen⁽¹⁾ und das Arbeitspapier mit Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission betreffend die koordinierten Kontrollprogramme der Gemeinschaft⁽²⁾;
2. sie leistet im Rahmen der im Haushalt der Europäischen Gemeinschaft verfügbaren Mittel eine finanzielle Beteiligung
 - a) zur regelmäßigen Durchführung (grundsätzlich alle zwei Jahre) von Leistungstests aller Laboratorien, die Analysen durchführen, um die Qualität, Genauigkeit und Vergleichbarkeit der Informationen zu gewährleisten, die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWG jährlich von den Mitgliedstaaten an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten übermittelt und im Hinblick auf die Veröffentlichung durch die Kommission verglichen und zusammengestellt werden;
 - b) zur Entwicklung von Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen in Form von Leitlinien des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz sowie zur regelmäßigen Überprüfung (grundsätzlich alle zwei Jahre auf Sachverständigensitzungen) der Anwendung dieser Verfahren in den RückstandsanalySELaboratorien der Mitgliedstaaten, um die Qualität, Genauigkeit und Vergleichbarkeit der Informationen zu gewährleisten, die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWG jährlich von den Mitgliedstaaten an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten

übermittelt und im Hinblick auf die Veröffentlichung durch die Kommission verglichen und zusammengestellt werden;

- c) zur jährlichen Durchführung von Studien, Anhörungen und anderen vorbereitenden Arbeiten, die es der Kommission ermöglichen, der Aufforderung zu entsprechen, schrittweise auf ein System hinzuwirken, mit dem sich aus den Kontrolldaten ermitteln läßt, welche Mengen an Schädlingsbekämpfungsmitteln tatsächlich mit der Nahrung aufgenommen werden, wie dies in Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWG vorgeschrieben ist, und
- d) zur Durchführung anderer Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die für die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 86/362/EWG bzw. Artikel 4 der Richtlinie 90/642/EWG erforderlich sind und von der Kommission und dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz bestimmt werden können.

Artikel 3

(1) Die Kommission bezeichnet den bzw. die Empfänger der finanziellen Beteiligung gemäß Artikel 2 Absatz 2 anhand einer Entscheidung, die nach dem Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie 86/362/EWG bzw. des Artikels 10 der Richtlinie 90/642/EWG erlassen wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Entscheidung der Kommission muß folgendes enthalten:

- den Namen des/der Empfänger(s) der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft,
- die Gesamtkosten der durchzuführenden Maßnahme und die Beiträge der daran beteiligten Parteien einschließlich der Europäischen Gemeinschaft,
- eine Zusammenfassung der durchzuführenden Maßnahme,
- einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jährlich gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWG übermittelten Analyseergebnisse von Laboratorien stammen, die

- den Anforderungen von Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG entsprechen und
- alle Anstrengungen unternehmen, um die Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung anzuwenden.

Außerdem tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Teilnahme am Koordinierten Gemeinschaftsprogramm auf die Laboratorien beschränkt wird, die bereits an den einschlägigen Leistungstests der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung teilgenommen haben oder an den nächsten Leistungstests teilnehmen werden.

⁽¹⁾ ABL L 128 vom 21.5.1999, S. 30.

⁽²⁾ ABL L 128 vom 21.5.1999, S. 48.

Artikel 5

(1) Die Kommission benennt besondere, entsprechend qualifizierte Beamte, um die Durchführung der nationalen und gemeinschaftlichen Kontrollprogramme für Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände auf und in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs in den Mitgliedstaaten zusammen mit den nationalen Behörden zu überwachen. Ihre Arbeit umfaßt die Stichprobenahme und die Bewertung der Leistung der betreffenden Laboratorien.

(2) Die Beamten besuchen die nationalen Behörden in allen Mitgliedstaaten, die mit den benannten Beamten der Kommission zusammenarbeiten und diesen Beamten bei der Durchführung ihrer Aufgabe jeden möglichen Beistand gewähren. Das Besuchsprogramm wird in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat ausgearbeitet und durchgeführt. Die Verantwortung für die Durchführung der Kontrollmaßnahmen verbleibt in jedem Fall bei den nationalen Behörden.

(3) Die Kommission plant diese Besuche in Zusammenarbeit mit den nationalen Beamten im Rahmen eines angemessenen Zeitplans. Zusätzlich zu Sachverständigen des besuchten Mitgliedstaats können die Kommissionssachverständigen

während der Besuche durch einen oder mehrere Sachverständigen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten begleitet werden. Während der Besuche untersteht/unterstehen der/die von der Kommission bezeichnete(n) Sachverständige(n) den Weisungen der Kommission.

(4) Nach jedem Besuch arbeitet die Kommission einen schriftlichen Bericht aus. Der besuchte Mitgliedstaat erhält die Möglichkeit, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen.

(5) Die Kommission unterrichtet alle Mitgliedstaaten regelmäßig im Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz durch schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Besuche in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Kommission unterrichtet auch das Europäische Parlament. Außerdem macht sie die Berichte regelmäßig der Öffentlichkeit zugänglich.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels werden bis zum 31. Oktober 2001 überprüft.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2000

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. März 2000

über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Zypern

(2000/248/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 555/2000, welche die Verordnung (EG) Nr. 622/98 ⁽²⁾ ergänzt, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft, die jedem beitriftswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über weitere wichtige Anpassungen.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere von den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig. Ist eine der wesentlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann der Rat mit qualifi-

zierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entsprechende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Heranführungshilfe für einen beitriftswilligen Staat beschließen.

- (4) Der regelmäßige Bericht der Kommission des Jahres 1999 enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen der Republik Zypern auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.
- (5) Im Rahmen der Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft sollte die Republik Zypern ein Nationales Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes vorlegen. Dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Zypern sind nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 555/2000 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird gegebenenfalls im Rahmen der Gremien des Assoziationsabkommens und durch die zuständigen Gremien des Rates, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet, überwacht.

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitriftswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften. (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

ANHANG

ZYPERN: BEITRITTPARTNERSCHAFT 1999

1. ZIELE

Die Beitrittspartnerschaft setzt den einheitlichen Rahmen für eine Gesamtdarstellung der von der Kommission in ihrem regelmäßigen Bericht des Jahres 1999 über die Fortschritte Zyperns auf dem Wege zum EU-Beitritt genannten Handlungsprioritäten sowie der Zypern für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele zur Verfügung stehenden Finanzmittel, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden. Aufgrund der Beitrittspartnerschaft kann eine Reihe von Instrumenten zur Unterstützung der Bewerberländer bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft eingesetzt werden. Solche Instrumente sind unter anderem das revidierte Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, die gemeinsame Bewertung der mittelfristigen wirtschaftspolitischen Prioritäten, der Pakt gegen die organisierte Kriminalität, die innerstaatlichen Entwicklungspläne sowie andere sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach erfolgtem Beitritt erforderlich sind. Diese Instrumente sind alle voneinander verschieden und werden jeweils nach eigenen Verfahren vorbereitet und umgesetzt. Sie sind zwar nicht Bestandteil der Beitrittspartnerschaft, doch ihre Prioritäten sind mit denen der Beitrittspartnerschaft vereinbar.

2. GRUNDSÄTZE

Die als prioritär ausgewiesenen Bereiche beziehen sich auf die Fähigkeit der einzelnen Bewerberländer, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten;
- die Existenz einer funktionsfähigen Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- die Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen.

Der Europäische Rat von Madrid wies mit Nachdruck darauf hin, daß die Bewerberländer ihre Verwaltungen anpassen müssen, damit die Gemeinschaftspolitiken nach erfolgtem Beitritt reibungslos durchgeführt werden können. In Luxemburg betonte er, daß die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber an sich nicht ausreichend ist; es muß auch eine effektive Anwendung gewährleistet sein.

3. PRIORITÄTEN UND ZWISCHENZIELE

Die regelmäßigen Kommissionsberichte haben deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen die Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch unternehmen müssen. Diese Situation erfordert es, in den prioritären Bereichen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land genau definierte Zwischenziele festzulegen; die Verwirklichung dieser Ziele, die in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern erarbeitet werden, bedingt den Umfang der Unterstützung und entscheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit einigen Ländern vorangetrieben bzw. entsprechende Verhandlungen mit anderen Ländern aufgenommen werden können. Bei diesen Prioritäten und Zwischenzielen wird wiederum zwischen kurz- und mittelfristigen Zielen unterschieden. Als kurzfristig werden Ziele eingestuft, von denen realistischerweise anzunehmen ist, daß Zypern in der Lage ist, sie bis Ende 2000 zu erreichen bzw. sich ihnen erheblich anzunähern. Bei den mittelfristigen prioritären Zielen wird davon ausgegangen, daß ihre Verwirklichung mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt; sie sollten aber, soweit möglich, bereits im Jahr 2000 in Angriff genommen werden.

Zypern wurde ersucht, ein Nationales Programm für die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands vorzulegen. Dieses soll einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele enthalten, für den die Beitrittspartnerschaft die Grundlage abgibt; ferner ist darin der Bedarf an Verwaltungsstrukturen und Finanzmitteln darzulegen.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Zypern seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muß. Zypern wird jedoch auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der regelmäßige Bericht Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, daß Zypern seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Assoziationsabkommen, anlässlich des Screenings bzw. in den Beitrittsverhandlungen mit Blick auf die Rechtsangleichung und die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht, eingegangen ist. Es sei daran erinnert, daß es mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes allein noch nicht getan ist; es muß darüber hinaus sichergestellt sein, daß das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen im folgenden genannten Bereichen muß eine glaubwürdige und effektive Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse des regelmäßigen Berichts wurden für Zypern folgende kurz- und mittelfristige Ziele in den prioritären Bereichen ermittelt.

3.1. Kurzfristige Prioritäten für das Jahr 2000

Politische Kriterien

- Größtmögliche Anstrengungen unter der Schirmherrschaft der UN, um zu einer Lösung zu gelangen.

Wirtschaftliche Kriterien

- Korrektur der zunehmenden Steuer- und Handelsbilanzdefizite;
- effizientere Geldpolitik und echte Liberalisierung des Kapitalverkehrs durch Abschaffung der Zinsplafonierung bei allen Kreditoperationen;
- Anpassung der Genossenschafts-, des Kredit- und des Sparmektors an den gemeinschaftlichen Besitzstand.

Binnenmarkt

- Öffentliches Auftragswesen: weitere Harmonisierung aller Rechtsvorschriften hinsichtlich Veröffentlichung, Fristen für den Eingang von Angeboten, Prüfungsgremien; Ausweitung der Rechtsvorschriften zur Einbeziehung der kommunalen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum: Anpassung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Warenzeichen, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte; Ausbau der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und verstärkte Bekämpfung von betrügerischen Nachahmungen insbesondere durch Verstärkung der Grenzkontrollen;
- freier Warenverkehr: Verabschiedung von Querschnittsrechtsvorschriften zur Normung und Zertifizierung; Umsetzung der sektoriellen Rechtsvorschriften in bezug auf Kraftfahrzeuge, Arzneimittel, Chemikalien, Kosmetika und Hygieneanforderungen bei Nahrungsmitteln in innerstaatliches Recht; beschleunigte Annahme von EN-Normen; Stärkung der Verwaltungsstrukturen insbesondere auf dem Gebiet der Normung, Zertifizierung und Zulassung sowie weitere Umsetzung der zum „neuen Konzept“ gehörenden Richtlinien in innerstaatliches Recht;
- freier Kapitalverkehr: weitere Angleichung der Bestimmungen für mittel- und langfristige Kapitalbewegungen und Vorbereitung — insbesondere durch Einführung von Marktzinssätzen — der nachfolgenden Liberalisierung der kurzfristigen Kapitalbewegungen;
- Wettbewerb: Vervollständigung des Kartellrechts; Angleichung der Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen und erhöhte Transparenz bei den indirekten Beihilfen;
- Telekommunikation: Ausarbeitung neuer Telekommunikationsrechtsvorschriften zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands; Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde;
- Steuern: weitere Harmonisierung der Mehrwertsteuer, Reduzierung des „Nullsatzes“ und Abschaffung von Mehrwertsteuer Sonderregelungen für Offshore-Unternehmen; Abschaffung jeglicher Diskriminierung von EU-Importen durch Verbrauchsteuern, Einführung eines Steuerlagersystems und von Verfahren für die Bewegung von verbrauchsteuerpflichtigen Gütern; Sicherstellung, daß die neuen Steuermaßnahmen den Grundsätzen des Verhaltenskodex für Unternehmensbesteuerung entsprechen;
- Zoll: Festlegung einer Heranführungsstrategie zur Harmonisierung der zyprischen Zollgesetze; beschleunigte Umstellung auf EDV.

Landwirtschaft

- Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen zur Schaffung von Verwaltungsstrukturen für die gemeinsame Agrarpolitik und für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung;
- Veterinärwesen und Pflanzenschutz: weitere Angleichung und Ausbau des Inspektionssystems, insbesondere an den künftigen Außengrenzen.

Fischerei

- Weitere Anpassung der Rechtsvorschriften für Genehmigungen für Fischereifahrzeuge unter zyprischer Flagge; weiterer Ausbau der Verwaltungskapazitäten, insbesondere mit Blick auf die Inspektion und Kontrolle der Fischereifahrzeuge und Schaffung eines gesonderten Fischereiflottenregisters.

Umwelt

- Vollständige Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung in innerstaatliches Recht und tatsächliche Anwendung dieser Rechtsvorschriften;
- Festlegung einer Strategie und eines detaillierten, nach den einzelnen Richtlinien auf gegliederten Programms für die Übernahme, Durchführung und Durchsetzung des EU-Besitzstandes im Umweltbereich;
- beschleunigte Umsetzung insbesondere in den Bereichen Wasserqualität, Abfallwirtschaft und Luftqualität;
- Ausarbeitung eines Plans für Investitionen (jeweils richtlinienspezifisch) auf der Grundlage eines Voranschlags der Angleichungskosten und einer realistischen Einschätzung der öffentlichen und privaten Finanzierungsquellen, auf jährlicher Basis.

Beschäftigung und Soziales

- Unterstützung der Sozialpartner beim Aufbau der nötigen Kapazitäten zur Entfaltung und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes;
- Verstärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung in den Bereichen Arbeitsrecht, Chancengleichheit und Koordination der sozialen Sicherheit;
- Verstärkung der Durchsetzungsstrukturen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (insbesondere der Arbeitsinspektion).

Verkehr

- Anpassung der Rechtsvorschriften im Seeverkehr und Durchsetzung der Sicherheitsnormen (Verringerung der hohen Zahl zurückgehaltener Schiffe unter zyprischer Flagge); Verabschiedung eines Aktionsplans für die Überwachung der Klassifikationsgesellschaften und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des zyprischen Flaggenregisters.

Justiz und Inneres

- Verabschiedung und Umsetzung von Rechtsvorschriften zum Asylrecht in Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand;
- Gewährleistung regelmäßiger und umfassender Berichterstattung seitens des Offshore-Bankensektors;
- Modernisierung der Grenzkontrollausrüstung und Verbesserung der Ausbildung des Personals, um illegale Einwanderung zu verhindern; weitere Fortschritte bei der Feststellung gefälschter Dokumente;
- Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und des zugehörigen Protokolls, des Europäischen Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, Unterzeichnung des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung;
- Geldwäsche: Stärkung der Verwaltungsstrukturen; Stärkung der Ressourcen der Meldestelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen, vor allem zum präventiven Aspekt; Verbesserung der strategischen Analyse insbesondere für von der Zentralbank und anderen Finanzinstituten vorgelegte Daten über verdächtige Kapitalbewegungen.

Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungs- und Justizbehörden, einschließlich der Fähigkeit zur Verwaltung und Kontrolle von EU-Mitteln

- Vervollständigung des rechtlichen Rahmens für die interne und externe Finanzkontrolle; Schaffung einer zentralen staatlichen Stelle zur Harmonisierung der internen Rechnungsprüfung/Kontrolle; Schaffung interner Rechnungsprüfungs-/Kontrolleinheiten in den Ausgabeverwaltungen; Einführung der „funktionalen Unabhängigkeit“ für nationale interne Kontrolleure/Rechnungsprüfer auf zentraler und dezentraler Ebene sowie Einführung einer „Ex-ante“-Finanzkontrolle; Herausgabe eines Prüfungshandbuchs und Entwicklung eines Prüfpfads für die Kontrolle von EU-Mitteln;
- Bereitstellung von Daten über das Pro-Kopf-BIP entsprechend der EU-Methodik.

3.2. Mittelfristige Prioritäten*Wirtschaftliche Kriterien*

- Umsetzung eines Programms zur Liberalisierung von Versorgungsdiensten;
- Abschluß der Strukturreformen insbesondere im Finanzbereich;
- weitere Liberalisierung von Kapitaltransaktionen bei Direktinvestitionen, Anlagen in Grundstücken, Portfolio-transaktionen, Finanzkrediten und der Eröffnung von Einlagenkonten im Ausland; Liberalisierung der Auslandsbeteiligung an Unternehmen der Bereiche Finanzdienstleistungen, Mineralölverarbeitung, Tourismus und Handel;
- fortgesetzte Anstrengungen zur Verbesserung der Bedingungen für Unternehmensgründung und -entwicklung, mit dem Schwerpunkt kleine und mittlere Unternehmen;
- fortgesetzte Anstrengungen zur Umstrukturierung des Textilsektors;
- Schaffung eines Verfahrens für die jährliche Finanzkontrolle, um die Berichterstattung, Überwachung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen, insbesondere der Haushaltslage, mit den EU-Verfahren in Übereinstimmung zu bringen.

Binnenmarkt

- Öffentliches Auftragswesen: Abschaffung der Präferenzklausel zugunsten lokaler Unternehmen bis Ende 2002;
- Gesellschaftsrecht: Umsetzung der 2. und der 12. Gesellschaftsrechtsrichtlinie; weitere Angleichung an die 1., 3. und 6. Richtlinie; Übernahme des Besitzstandes bei Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen; Angleichung an die EU-Rechnungslegungsgrundsätze für Familienunternehmen (private exempt companies);
- Datenschutz: Verabschiedung nationaler Rechtsvorschriften, Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde;
- freier Warenverkehr: weitere Umsetzung im Bereich gesetzliches Meßwesen sowie bei Maschinen, Aufzügen, Baustoffen, gasbetriebenen Geräten, Elektroausrüstungen, medizinischen Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen; vollständige Umsetzung der zum „neuen Konzept“ gehörenden Richtlinien in innerstaatliches Recht;
- freier Kapitalverkehr: Abschaffung der verbleibenden Einschränkungen und Genehmigungsverfahren;
- Freizügigkeit: Vervollständigung der Angleichung bei der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen;
- Wettbewerb: Verstärkung unabhängiger Wettbewerbsaufsichtsbehörden; Sicherstellung, daß die Rechtsvorschriften über die staatlichen Beihilfen Anwendung finden;

- Telekommunikation: vollständige Anpassung des Regulierungsrahmens an den Besitzstand, insbesondere bei Lizenzvergabe, Zusammenschaltung und Universaldiensten, Numerierung und Datenschutz; Schaffung einer unabhängigen Regulierungsbehörde bis Ende 2002; Beendung des Monopols beim Sprach-Telefondienst;
- Steuern: völlige Angleichung des Mehrwertsteuersystems und Anhebung der Verbrauchsteuersätze auf die EU-Mindestsätze; Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften und Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung;
- Verbraucherschutz: weitere Angleichung, Stärkung der Marktüberwachungs- und Durchsetzungsbehörden;
- Zoll: beschleunigte Harmonisierung einschließlich der Einführung von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und vereinfachter Verfahren; Stärkung der institutionellen und administrativen Leistungsfähigkeit; Fortsetzung der Bekämpfung von Betrug und Korruption.

Landwirtschaft

- Fortsetzung der Vorbereitungen zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Umwelt

- Vollständige Umsetzung; weitere Stärkung der institutionellen, administrativen und Überwachungskapazitäten zur Durchsetzung des Umweltschutzes;
- Umsetzung einer Strategie für die Abfallwirtschaft;
- Einbeziehung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung bei der Festlegung und Durchführung der Politik auch in allen anderen Bereichen.

Energie

- Angleichung der Ölbevorratungsanforderungen; Einbeziehung nationaler Energieziele zur Emissionskontrolle bei Kraftwerken und zur Verwendung unverbleiten Kraftstoffs sowie von Dieselmotorkraftstoff mit niedrigem Schwefelgehalt in den Gesetzesrahmen; weitere Verbesserung der Energieeffizienz;
- Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt, insbesondere im Hinblick auf die Elektrizitäts- und die Gasrichtlinie (einschließlich Anpassung der Energiepreise an das Kostenniveau und Einrichtung einer Aufsichtsbehörde);
- weitere Verbesserung der Energieeffizienz.

Beschäftigung und Soziales

- Umsetzung des EU-Rechts in innerstaatliches Recht und Anwendung dieser Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht, Gleichberechtigung von Frau und Mann und öffentliche Gesundheit; Ausbau der entsprechenden Verwaltungsstrukturen sowie der für die Koordinierung der sozialen Sicherheit notwendigen Strukturen;
- Entwicklung einer nationalen Beschäftigungsstrategie auf der Grundlage der gemeinsamen Überprüfung der Beschäftigungslage und im Hinblick auf die spätere Beteiligung an der europäischen Beschäftigungsstrategie.

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

- Entwicklung einer nationalen Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um interne Ungleichgewichte zu verringern und auf den Einsatz der Strukturfonds vorzubereiten, einschließlich mehrjähriger Haushaltsverfahren und der Schaffung von Strukturen für Überwachung, Analyse und Bewertung.

Verkehr

- vollständige Angleichung und Umsetzung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Straßenverkehr (Marktzugang, Straßenverkehrssicherheit, Gefahrgutvorschriften und Steuervorschriften), Seeverkehr und Luftverkehr (insbesondere Flugsicherheit und Flugverkehrsmanagement).

Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

- Weiterer Ausbau der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz (Personalbestand, Ausbildung und Ausrüstung) im Hinblick auf die Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Drogenhandel und Korruption; bessere Koordination zwischen den Strafverfolgungsbehörden;
- weitere fortschreitende Angleichung der Visabestimmungen und der Visapraxis an die der EU;
- wirksame Anwendung internationaler Instrumente der justitiellen Zusammenarbeit, insbesondere des Europäischen Übereinkommens über Amtsbhilfe in Strafsachen einschließlich seiner Protokolle, des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung der Korruption sowie des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß und über den Zugang zum Recht.

Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungs- und Justizbehörden, einschließlich der Fähigkeit zur Verwaltung und Kontrolle von EU-Mitteln

- Verstärkung der Kontrolle der öffentlichen Finanzen durch Einstellung von geeignetem Personal, entsprechende Ausbildung und Ausrüstung.

4. DIE PROGRAMMIERUNG DER FINANZMITTEL

Das vierte Finanzprotokoll (30. Oktober 1995-31. Dezember 1998) wurde um ein Jahr (bis Ende 1999) verlängert. Das Protokoll ist (neben den EIB-Darlehen) das einzige Finanzinstrument der EU zur Unterstützung von Maßnahmen, die sich aus Zyperns Heranführungsstrategie ergeben.

1998 wurden 4,65 Mio. EUR bereitgestellt, für 1999 stehen 5 Mio. EUR zur Verfügung. Aus diesen Mittelzuweisungen kann Zypern seine Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen einschließlich des 5. Rahmenprogramms und des Rahmenprogramms im Bereich Forschung und technologische Entwicklung teilweise finanzieren.

Die finanzielle Unterstützung ab dem Jahr 2000 wird festgelegt, sobald der Entwurf einer Verordnung über die Finanzhilfe im Rahmen der Heranführungsstrategie vom Rat verabschiedet ist.

Maßnahmen, die ab 2000 finanziert werden, konzentrieren sich auf die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes auf der Grundlage der Prioritäten im Rahmen dieser Beitrittspartnerschaft sowie auf die Förderung gemeinsamer Maßnahmen der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe auf der Insel.

Derzeit kann Zypern EIB-Darlehen aus der Euro-Med-Partnerschaft und der Heranführungsfazilität in Anspruch nehmen. Darüber hinaus stehen im Rahmen des vierten Finanzprotokolls zwischen Zypern und der EU EIB-Darlehen in Höhe von 50 Mio. EUR zur Verfügung.

5. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten davon abhängig, daß Zypern seinen sich aus dem Assoziationsabkommen ergebenden Verpflichtungen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen unternimmt und im Jahre 2000 Fortschritte bei der Bewältigung der spezifischen Prioritäten dieser Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschliessen.

6. BEGLEITENDE BEOBACHTUNG

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Assoziationsabkommens und insbesondere des Assoziationsausschusses überwacht. Die Beitrittspartnerschaft wird gegebenenfalls in Einklang mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 erneut geändert.

BESCHLUSS DES RATES
vom 20. März 2000
über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit
der Republik Malta

(2000/249/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, daß die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 555/2000, welche die Verordnung (EG) Nr. 622/98 ⁽²⁾ ergänzt, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen für jede einzelne Beitrittspartnerschaft, die jedem beitriftswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über weitere wichtige Anpassungen.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere von den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig. Ist eine der wesentlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entsprechende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung der Heranführungshilfe für einen beitriftswilligen Staat beschließen.
- (4) Der regelmäßige Bericht der Kommission des Jahres 1999 enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen

der Republik Malta auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.

- (5) Im Rahmen der Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft sollte die Republik Malta ein Nationales Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands vorlegen. Dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Malta sind nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 555/2000 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird gegebenenfalls im Rahmen der Gremien des Assoziationsabkommens und durch die zuständigen Gremien des Rates, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet, überwacht.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitriftswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

ANHANG

MALTA: BEITRITTPARTNERSCHAFT 1999

1. ZIELE

Die Beitrittspartnerschaft setzt den einheitlichen Rahmen für eine Gesamtdarstellung der von der Kommission in ihrem regelmäßigen Bericht des Jahres 1999 über die Fortschritte Maltas auf dem Wege zum EU-Beitritt genannten Handlungsprioritäten sowie der Malta für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele zur Verfügung stehenden Finanzmittel, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden. Aufgrund der Beitrittspartnerschaft kann eine Reihe von Instrumenten zur Unterstützung der Bewerberländer bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft eingesetzt werden. Solche Instrumente sind unter anderem das revidierte Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, die gemeinsame Bewertung der mittelfristigen wirtschaftspolitischen Prioritäten, der Pakt gegen die organisierte Kriminalität, die innerstaatlichen Entwicklungspläne sowie andere sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach erfolgtem Beitritt erforderlich sind. Diese Instrumente sind alle voneinander verschieden und werden jeweils nach eigenen Verfahren vorbereitet und umgesetzt. Sie sind zwar nicht Bestandteil der Beitrittspartnerschaft, doch ihre Prioritäten sind mit denen der Beitrittspartnerschaft vereinbar.

2. GRUNDSÄTZE

Die als prioritär ausgewiesenen Bereiche beziehen sich auf die Fähigkeit der einzelnen Bewerberländer, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten;
- die Existenz einer funktionsfähigen Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- die Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen.

Der Europäische Rat von Madrid wies mit Nachdruck darauf hin, daß die Bewerberländer ihre Verwaltungen anpassen müssen, damit die Gemeinschaftspolitiken nach erfolgtem Beitritt reibungslos durchgeführt werden können. In Luxemburg betonte er, daß die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber an sich nicht ausreichend ist; es muß auch eine effektive Anwendung gewährleistet sein.

3. PRIORITÄTEN UND ZWISCHENZIELE

Die regelmäßigen Kommissionsberichte haben deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen die Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch unternehmen müssen. Diese Situation erfordert es, in den prioritären Bereichen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land genau definierte Zwischenziele festzulegen; die Verwirklichung dieser Ziele, die in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern erarbeitet werden, bedingt den Umfang der Unterstützung und entscheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit einigen Ländern vorangetrieben bzw. entsprechende Verhandlungen mit anderen Ländern aufgenommen werden können. Bei diesen Prioritäten und Zwischenzielen wird wiederum zwischen kurz- und mittelfristigen Zielen unterschieden. Als kurzfristig werden Ziele eingestuft, von denen realistischerweise anzunehmen ist, daß Malta in der Lage ist, sie bis Ende 2000 zu erreichen bzw. sich ihnen erheblich anzunähern. Bei den mittelfristigen prioritären Zielen wird davon ausgegangen, daß ihre Verwirklichung mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt; sie sollten aber, soweit möglich, bereits im Jahr 2000 in Angriff genommen werden.

Malta arbeitet derzeit ein Nationales Programm für die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes aus. Dieses wird einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele enthalten, für den die Beitrittspartnerschaft die Grundlage abgibt; ferner wird darin der Bedarf an Verwaltungsstrukturen und Finanzmitteln dargelegt werden.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Malta seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muß. Malta wird jedoch auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der regelmäßige Bericht Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, daß Malta seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Assoziationsabkommen, anlässlich des Screenings bzw. in den Verhandlungen mit Blick auf die Rechtsangleichung und die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht eingegangen ist. Es sei daran erinnert, daß es mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes allein noch nicht getan ist; es muß darüber hinaus sichergestellt sein, daß das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen im folgenden genannten Bereichen muß eine glaubwürdige und effektive Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse des regelmäßigen Berichts wurden für Malta folgende kurz- und mittelfristige Ziele in den prioritären Bereichen ermittelt.

3.1. Kurzfristige Prioritäten für das Jahr 2000

Wirtschaftliche Kriterien

- Festlegung einer mittelfristigen Wirtschaftspolitik zur Schaffung gesunder und stabiler makroökonomischer Rahmenbedingungen;
- Festlegung einer klaren langfristigen Steuerpolitik und Einbeziehung bisher nicht erfaßter Wirtschaftstätigkeiten in das Steuersystem;
- Festlegung einer Politik zur Umstrukturierung der Industrie, um deren Umstrukturierung, insbesondere was die Agrar- und Nahrungsmittelindustrie und die Möbelindustrie anbelangt, zu beschleunigen, sowie Fortsetzung der Privatisierung.

Binnenmarkt

- Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum: Erlaß eines neuen Patentgesetzes, das mit dem Europäischen Patentrecht und den EG-Verordnungen über die Einführung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel in Einklang steht;
- Gesellschaftsrecht: weitere Angleichung, insbesondere Umsetzung der 11. Richtlinie;
- Datenschutz: Erlaß nationaler Rechtsvorschriften im Einklang mit den EU-Richtlinien;
- Freier Warenverkehr: Abschaffung der Abgaben auf Einfuhren aus der EU; Angleichung des Zivil- und Verbraucherschutzes an die Richtlinie über Produkthaftung durch die Festlegung von Regeln für eine strikte Haftung der Hersteller;
- Freier Kapitalverkehr: Festlegung eines genauen Zeitplans für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs beginnend mit dem Abbau der Beschränkungen bei langfristigen Kapitalzuflüssen und Kapitalabflüssen;
- Wettbewerb: Verabschiedung eines Fusionsgesetzes; Sicherstellung, daß öffentliche Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten den Wettbewerbsregeln unterworfen werden; Verabschiedung eines Gesetzes über staatliche Beihilfen und Einrichtung einer Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen; Vervollständigung des Registers der staatlichen Beihilfen und Erstellung von Jahresberichten über staatliche Beihilfen;
- Telekommunikation: Einrichtung einer unabhängigen nationalen Regulierungsbehörde;
- Audiovisueller Bereich: vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften;
- Steuern: Fortsetzung der Umsetzung und Erstellung eines Zeitplans für eine vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften bezüglich Mehrwert- und Verbrauchsteuern; Sicherstellung der Vereinbarkeit der neuen steuerlichen Maßnahmen mit dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung;
- Zoll: Aufstellung eines Zeitplans für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften; Übernahme der Kombinierten Nomenklatur, einschließlich der harmonisierten Ursprungsregeln; Einführung des Einheitspapiers: Ausbau der institutionellen und administrativen Kapazitäten, einschließlich der Umstellung auf EDV.

Landwirtschaft

- Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen zur Schaffung von Verwaltungsstrukturen für die Gemeinsame Agrarpolitik und für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums;
- weitere Anpassung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich und Ausbau der Kontrollregelungen, insbesondere an den künftigen Außengrenzen.

Umwelt

- Festlegung einer Strategie und eines detaillierten, nach den einzelnen Richtlinien auf gegliederten Programms zur Übernahme, Anwendung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Umweltbereich, insbesondere durch Ausarbeitung von Rahmengesetzen und sektorspezifischen Vorschriften sowie der erforderlichen Durchführungsbestimmungen und der Anforderungen hinsichtlich des Kapazitätenaufbaus;
- Ausarbeitung eines Plans zur Finanzierung von Investitionen (richtlinienspezifisch) auf der Grundlage von Schätzungen der mit der Angleichung verbundenen Kosten sowie realistischer Schätzungen der verfügbaren Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen auf jährlicher Basis;
- vollständige Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung in innerstaatliches Recht und tatsächliche Anwendung dieser Rechtsvorschriften.

Verkehr

- Festlegung einer Strategie und eines Zeitplans für die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes, insbesondere im Bereich des Luft- und des Seeverkehrs (einschließlich Sicherheit des Seeverkehrs), in innerstaatliches Recht sowie für die tatsächliche Anwendung dieser Rechtsvorschriften.

Beschäftigung und Soziales

- Unterstützung der Sozialpartner beim Aufbau der nötigen Kapazitäten zur Entfaltung und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes.

Justiz und Inneres

- Aufhebung des geographischen Vorbehalts in bezug auf das Genfer Übereinkommen von 1951 (Asylbereich); stärkere Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit im Justizbereich;
- Erlaß spezifischer Rechtsvorschriften für den Asylbereich und Aufbau von Strukturen für die Behandlung von Asylanträgen; Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats über den illegalen Drogenhandel auf dem Seeweg;
- personelle Verstärkung der Dienststellen für Wirtschaftskriminalität und Drogenbekämpfung; Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über Geldwäsche von Erträgen aus Straftaten; Unterzeichnung des Europäischen Strafrechtsübereinkommens über Korruption und des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung.

Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungs- und Justizbehörden, einschließlich der Fähigkeit zur Verwaltung und Kontrolle von EU-Mitteln

- Vorlage eines Programms zur Reform der öffentlichen Verwaltung, um deren Effizienz und Effektivität zu steigern;
- Vervollständigung des rechtlichen Rahmens für die interne und externe Finanzkontrolle; Schaffung einer zentralen staatlichen Stelle zur Harmonisierung der internen Rechnungsprüfung/Kontrolle; Schaffung interner Rechnungsprüfungs-/Kontrolleinheiten in den Ausgabenverwaltungen; Einführung der „funktionalen Unabhängigkeit“ für nationale interne Kontrolleure/Rechnungsprüfer auf zentraler und dezentraler Ebene sowie Einführung einer „Ex-ante“-Finanzkontrolle; Herausgabe eines Prüfungshandbuchs und Entwicklung eines Prüfpfads für die Kontrolle von EU-Mitteln;
- Bereitstellung von Daten über das Pro-Kopf-BIP entsprechend der EU-Methodik.

3.2. Mittelfristige Prioritäten*Wirtschaftliche Kriterien*

- Verringerung der Staatsverschuldung und des Haushaltsdefizits;
- Verbesserung der Steuererhebung und Reform des öffentlichen Sektors; Umstrukturierung defizitärer öffentlicher Unternehmen und Gewährleistung, daß diese Unternehmen der Marktdisziplin unterworfen werden;
- Stärkung des Finanzsystems zur Vorbereitung auf den vollständig liberalisierten Kapitalverkehr;
- Abschluß des Privatisierungsprozesses;
- weitere Bemühungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Gründung und Entwicklung von Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen;
- Schaffung eines Verfahrens für die jährliche Finanzüberwachung, um die Berichterstattung, Überwachung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen und insbesondere der Haushaltslage mit den Verfahren in der EU in Einklang zu bringen.

Binnenmarkt

- Öffentliches Auftragswesen: vollständige Angleichung im Hinblick auf die Einbeziehung der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts; Anpassung des Systems der gerichtlichen Überprüfung an die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien;
- Datenschutz: Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde;
- Freier Warenverkehr: Gewährleistung einer ausreichenden Unabhängigkeit der Einrichtungen für Normung, Zertifizierung, Zulassung und Meßwesen; Fertigstellung des institutionellen Gesamtrahmens; Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften für Arzneimittel an den gemeinschaftlichen Besitzstand;
- Freier Kapitalverkehr: Abschaffung der verbleibenden Beschränkungen bei Kapitalzuflüssen und Kapitalabflüssen im Hinblick auf eine vollständige Liberalisierung;
- Freier Dienstleistungsverkehr: Angleichung der Bankrechtsvorschriften in bezug auf Einlagensicherungssysteme und Festigung der entsprechenden Aufsichtsmaßnahmen; Anpassung der Rechtsvorschriften für die Zahlungssysteme; weitere Rechtsangleichung im Wertpapiersektor;
- Freizügigkeit: Abschluß der Angleichung bei der gegenseitigen Anerkennung von Befähigungsnachweisen;
- Wettbewerb: Stärkung der Wettbewerbsbehörden; Gewährleistung der Konformität des Systems staatlicher Beihilfen, insbesondere in bezug auf den Schiffbau;
- Telekommunikation: vollständige Angleichung des Rechtsrahmens für den Telekommunikationsbereich an den gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere was Lizenzvergabe, Zusammenschaltung, Universaldienst, Nummerierung und Datenschutz betrifft;
- Steuern: vollständige Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Steuerbereich, einschließlich der vorübergehenden Mehrwertsteuerregelung der Gemeinschaft; Prüfung der bestehenden Gesetze und Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung; Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Kontrollverfahren einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen und der Amtshilfe;

- Verbraucherschutz: weitere Angleichung sowie Verstärkung der Marktüberwachungs- und Durchsetzungsbehörden;
- Zoll: Abschluß der Angleichung der Rechtsvorschriften einschließlich der Bereiche Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, Freizonen, Zollager, Zollkontingente und Zollplafonds, Zollaussetzungen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren sowie des Systems für verbindliche Zollarifauskünfte; Vereinfachung der Verfahren; Verstärkung der Organisation, insbesondere zur Vorbereitung der Abwicklung aller Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, des Systems der Zollaussetzungen und der Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds; Fortsetzung der Bekämpfung von Betrug und Korruption.

Landwirtschaft

- Fortsetzung der Vorbereitungen zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Fischerei

- weitere Angleichung, namentlich in bezug auf Kontrollen, Einfuhren und staatliche Beihilfen sowie beim Flottenregister.

Energie

- Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt, insbesondere in bezug auf die Elektrizitäts- und die Gasrichtlinie (einschließlich Anpassung der Energiepreise an die Kosten und Errichtung einer Aufsichtsbehörde);
- Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften (obligatorische Ölvorräte und Energieeffizienz) an den gemeinschaftlichen Besitzstand; Neuordnung der institutionellen Strukturen Maltas, um die Zuständigkeiten für Politik und Aufsicht voneinander zu trennen und die Fähigkeit zur Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu verbessern.

Umwelt

- vollständige Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes, insbesondere der Rahmengesetze, der Querschnittsrechtsvorschriften sowie der Rechtsvorschriften über Naturschutz, Wasserqualität und Abfallwirtschaft; Verstärkung der institutionellen, administrativen und Überwachungskapazitäten;
- Einbeziehung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung bei der Festlegung und Durchführung der Politik auch in allen anderen Bereichen.

Beschäftigung und Soziales

- Umsetzung des EU-Rechts in innerstaatliches Recht und Anwendung dieser Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht, Gleichberechtigung von Frau und Mann und öffentliche Gesundheit; Ausbau der entsprechenden Verwaltungsstrukturen sowie der für die Koordinierung der sozialen Sicherheit notwendigen Strukturen;
- Entwicklung einer nationalen Beschäftigungsstrategie auf der Grundlage der gemeinsamen Überprüfung der Beschäftigungslage und im Hinblick auf die spätere Beteiligung an der europäischen Beschäftigungsstrategie.

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

- Entwicklung einer nationalen Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts um interne Ungleichgewichte zu verringern und auf den Einsatz der Strukturfonds vorzubereiten, einschließlich mehrjähriger Haushaltsverfahren und der Schaffung von Strukturen für Überwachung, Analyse und Bewertung.

Verkehr

- Angleichung der Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr (Marktzugang, Straßenverkehrssicherheit, Gefahrgutvorschriften und Steuervorschriften), den Seeverkehr und den Luftverkehr (insbesondere Sicherheit im Luftverkehr und Flugverkehrsmanagement).

Justiz und Inneres

- weitere fortschreitende Angleichung der Visabestimmungen und der Visapraxis an die der EU;
- Weiterführung der Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels.

Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungs- und Justizbehörden, einschließlich der Fähigkeit zur Verwaltung und Kontrolle von EU-Mitteln

- Reform des öffentlichen Sektors, um Effizienz und Effektivität der öffentlichen Verwaltung zu steigern;
- Verstärkung der Kontrolle der öffentlichen Finanzen durch Einstellung von geeignetem Personal, entsprechende Ausbildung und Ausrüstung;
- Einführung statistischer Methoden und Verfahren, die mit denen der EU im Einklang stehen, namentlich in bezug auf BIP-Schätzung, harmonisierte Verbraucherpreisindices, Kurzzeitindikatoren, Sozialstatistik, Unternehmensregister und Zahlungsbilanz.

4. PROGRAMMIERUNG DER FINANZMITTEL

Das vierte Finanzprotokoll (12. Juni 1995-31. Oktober 1998) wurde um ein Jahr verlängert (bis 31. Dezember 1999). Das Finanzprotokoll ist (neben den EIB-Darlehen) das einzige Finanzinstrument der EU für die finanzielle und technische Zusammenarbeit.

Da das Richtprogramm von 1996 auf die Heranführung an den Beitritt ausgerichtet war, wurden 1998 keine neuen Mittel gebunden. 1999 standen Mittel in Höhe von 5 Mio. EUR zur Verfügung. Aus diesen Mittelzuweisungen kann Malta seine Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen einschließlich des 5. Rahmenprogramms und des Rahmenprogramms im Bereich Forschung und technologische Entwicklung teilweise finanzieren.

Die finanzielle Unterstützung ab dem Jahr 2000 wird festgelegt, sobald der Entwurf der Verordnung über die Finanzhilfe im Rahmen der Heranführungsstrategie vom Rat verabschiedet ist. Aus diesen Mittelzuweisungen wird Malta auch seine künftige Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen teilweise finanzieren können.

Mit den ab dem Jahr 2000 finanzierten Tätigkeiten soll in erster Linie die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes unterstützt werden, wofür die in dieser Beitrittspartnerschaft genannten vorrangigen Bereiche die Grundlage bilden.

Malta kann im Rahmen des Mandats Europa-Mittelmeer Darlehen der EIB in Anspruch nehmen. Darüber hinaus stehen im Rahmen des vierten Finanzprotokolls zwischen Malta und der EU EIB-Darlehen in Höhe von 30 Mio. EUR zur Verfügung.

5. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten davon abhängig, daß Malta seinen sich aus dem Assoziationsabkommen ergebenden Verpflichtungen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen unternimmt und im Jahr 2000 Fortschritte bei der Bewältigung der spezifischen Prioritäten dieser Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließen.

6. ÜBERWACHUNG

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Assoziationsabkommens und insbesondere im Assoziationsausschuß überwacht. Die Beitrittspartnerschaft wird gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 geändert.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. November 1999

über die staatliche Beihilfe, die Italien zur Errichtung neuer Werften in Oristano (Sardinien) und Belvedere Marittimo (Kalabrien) zu gewähren beabsichtigt

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4839)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/250/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau ⁽¹⁾, verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 2600/97 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau ⁽³⁾,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 17. November 1997 (eingetragen am 18. November 1997) und 6. März 1998 (eingetragen am 12. März 1998) haben die italienischen Behörden bei der Kommission zwei identische Beihilfevorhaben für Investitionen zur Errichtung zweier neuer Werften aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 415 vom 22. Oktober 1992, das zum Gesetz Nr. 488 vom 19. Dezember 1992 (im folgenden Gesetz Nr. 488/92) mit Vorschriften über regionale Investitionsbeihilfen in Italien umgewandelt wurde, angemeldet.

Zur Anmeldung des ersten Vorhabens wurden ergänzende Angaben verlangt, die die italienischen Behörden gleichzeitig mit der Anmeldung des zweiten Vorhabens übermittelt haben.

- (2) Mit Schreiben vom 14. Juli 1998 hat die Kommission die italienische Regierung von ihrem Beschluß unterrichtet, wegen dieser Beihilfen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Die italienischen Behörden haben der Kommission ihre Bemerkungen mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretung Nr. 3896 vom 2. März 1999 übermittelt. Der Beschluß der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽⁴⁾ veröffentlicht, und die Beteiligten wurden zur Äußerung aufgefordert. Die Kommission hat somit einschlägige Stellungnahmen von den Beteiligten erhalten und sie der italienischen Regierung zugeleitet, die dazu ihre Bemerkungen abgeben konnte.
- (3) Mit Schreiben vom 18. September 1998 und 5. August 1999 haben die italienischen Behörden der Kommission zweckdienliche Bemerkungen und Angaben zur Beurteilung der beiden Beihilfevorhaben zugehen lassen.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (4) Die Investitionen beruhen auf Projektstudien eines europäischen Konsortiums (Euroinvest), in dem KMU und Berufsverbände, insbesondere italienische, griechische und portugiesische, vertreten sind.

Ziel ist der Bau von schnellen Fährschiffen, Katamaranen und Einfachrumpfschiffen. Den genannten Studien zufolge handelt es sich um einen stark expandierenden Markt. Die Technologie besteht bereits und stammt aus einer anderen italienischen Werft, die sich auf diese Schiffstypen spezialisiert hat. Die zu bauenden Schiffe entsprechen in technologischer und innovativer Hinsicht den jüngsten Standards für Hochgeschwindigkeitsschiffe.

Jedes Projekt, für das sich die Investitionen auf 89,3 Mrd. ITL belaufen, sieht den Bau eines Schiffes im Jahr vor, was 80 000 Arbeitsstunden pro Arbeitnehmer und Jahr ausmacht; es sollen rund 50 Arbeitnehmer eingestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 380 vom 31.12.1990, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 307 vom 7.10.1998, S. 8.

(5) Die Beihilfe wird nach Maßgabe der italienischen Regelung für regionale Investitionsbeihilfen aufgrund des Gesetzes Nr. 488/92 gezahlt. In beiden Fällen liegen die Werften in Ziel-1-Gebieten, in denen sich die Investitionsbeihilfe auf 50 % NSÄ + 15 % BSÄ für KMU belaufen kann. Unter Berücksichtigung des angesetzten Beihilfebetrags (53,4 Mrd. ITL für Oristano und 54,6 Mrd. ITL für Belvedere Marittimo) und der Bemessungsgrundlage im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽¹⁾ beläuft sich das NSÄ der Beihilfen insgesamt auf 45,75 % bzw. 42,34 %.

(6) In dem Ersuchen um ergänzende Angaben wurde darauf hingewiesen, daß, wie in Artikel 6 der Richtlinie 90/684/EWG vorgesehen, diese Investitionen gegebenenfalls nur unter der Voraussetzung geprüft werden können, daß die Kapazitätserweiterung unmittelbar mit einem entsprechenden endgültigen Kapazitätsabbau in demselben Zeitraum verbunden ist.

In ihrer Antwort waren die italienischen Behörden nicht in der Lage, eine genaue Aufstellung der Werften vorzulegen, deren Eintragung in das Sonderregister der italienischen Schiffswerften gelöscht würde, und anzugeben, ob die Kapazität der in jüngster Zeit geschlossenen Unternehmen der neuzuschaffenden Kapazität entspricht.

III. STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

(7) Im Rahmen dieses Verfahrens sind die französischen Behörden der Aufforderung der Kommission mit Schreiben vom 10. November 1998 nachgekommen und haben eine Stellungnahme übermittelt. Sie heben insbesondere die Kapazitätsprobleme im Schiffbau sowie die Tatsache hervor, daß die bestehenden Werften in der EG den Bedarf an Hochgeschwindigkeitsschiffen decken könnten.

IV. BEMERKUNGEN ITALIENS

(8) Mit Schreiben Nr. 6239 vom 18. September 1998 haben die italienischen Behörden vor allem mitgeteilt, daß das angemeldete Vorhaben für die Werft Belvedere Marittimo geändert wurde und nicht mehr den Bau von Schiffen beinhaltet, die in den Anwendungsbereich der Gemeinschaftsvorschriften fallen. Die Anmeldung des Vorhabens wurde somit zurückgezogen. Im Rahmen des Projekts für die Werft Oristano ist eine Vereinbarung mit der Schiffswerft Clemna in La Spezia zur Übertragung der entsprechenden Kapazitäten vorgesehen.

(9) Auf Ersuchen der Kommission haben die italienischen Behörden mit Schreiben vom 9. August 1999 ausführlichere Angaben übermittelt, die bestätigen, daß einerseits für die Werft Belvedere Marittimo ein Alternativprojekt besteht, das den Bau von 38 m-Katamaranen mit einer Tonnage von unter 100 BRZ und kleiner Schlepper mit einer Motorleistung von weniger als 365 kW vorsieht, und daß andererseits die Clemna-Werft, die über eine Nutzkapazität von 3 000 BRZ verfügte, die Ausführung ihres letzten Auftrags abschließt und sich in Liquidation befindet und somit aus dem Sonderregister der italienischen Schiffswerften gestrichen würde.

V. WÜRDIGUNG

(10) Die angemeldeten Beihilfen sind in Artikel 1 Absatz 2 des italienischen Gesetzes Nr. 488/92 vorgesehen, das durch verschiedene Ministerialerlasse und -rundschriften bezüglich der Anwendungsmodalitäten ergänzt wurde; diese Vorschriften wurden von der Kommission am 19. Mai 1997 genehmigt⁽²⁾. Nach dieser Regelung können diejenigen Fertigungsbetriebe Beihilfen erhalten, die in den Ziel-1-, Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten und in den Gebieten gelegen sind, die für die Ausnahmeregelungen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) EG-Vertrag in Frage kommen. Zu diesen zulässigen Investitionen und Ausgaben gehört insbesondere die Errichtung neuer Produktionsanlagen.

(11) Als die Kommission diese Beihilferegelung für zulässig erklärte, hat sie außerdem die Fördergebietskarte mit den in Italien für Regionalbeihilfen in Betracht kommenden Gebieten sowie die Intensität dieser Beihilfen genehmigt. Da Sardinien und Kalabrien in Ziel-1-Gebieten erklärt wurden, ist für die zulässigen Investitionen eine maximale Beihilfeintensität von 50 % NSÄ möglich. Für KMU gilt ein Zuschlag von 15 % BSÄ.

(12) Wie von der Kommission in ihrem an die italienische Regierung gerichteten Schreiben zur Genehmigung der Regelung festgestellt, unterliegt diese den Gemeinschaftsvorschriften für bestimmte Industriezweige. Da es sich um Investitionsbeihilfen für die Errichtung neuer Werften handelt, sind die zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Vorschriften anwendbar, d. h. die Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau, die durch die Verordnung (EG) Nr. 2600/97 bis 31. Dezember 1998 verlängert wurde. In Artikel 1 Buchstabe a) dieser Richtlinie wird der Schiffbau als der in der Gemeinschaft durchgeführte Neubau von Seeschiffen mit Metallrumpf definiert, worunter Schiffe jeglicher Art von 100 BRZ oder mehr und Schlepper mit 365 kW oder mehr gehören. In Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie heißt es, daß „folgendes von den Mitgliedstaaten im voraus der Kommission mitgeteilt und nicht ohne deren Genehmigung durchgeführt (wird): [...] Beschlüsse, auf die in dieser Richtlinie genannten Unternehmen eine Beihilferegelung, gleichgültig ob mit allgemeiner oder regionaler Zweckbestimmung, anzuwenden.“

(13) Was die Errichtung der Werft in Oristano betrifft, entspricht das Vorhaben den in Erwägungsgrund 12 genannten Bedingungen und ist daher aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie zu prüfen; dieser Absatz lautet: „Investitionsbeihilfen — gleichgültig, ob gezielt oder nicht gezielt — dürfen für die Errichtung neuer Werften oder für Investitionen in bereits bestehende Werften nur dann gewährt werden, wenn sie an einen Umstrukturierungsplan, der zu keiner Steigerung der Schiffbaukapazitäten dieser Werft führt, gebunden oder im Falle einer Kapazitätsausweitung mit einem entsprechenden endgültigen Abbau der Kapazität anderer Werften in dem gleichen Zeitraum in demselben Mitgliedstaat unmittelbar verbunden sind.“

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. C 247 vom 21.7.1997, S. 3.

- (14) Die italienische Regierung hat mitgeteilt, daß die Clemna-Werft in La Spezia, die im Sonderregister der italienischen Schiffswerften unter Nummer 17 eingetragen ist, zur Zeit liquidiert wird und ihre Schiffbautätigkeit endgültig einstellt. Diese Werft, deren letzter Auftrag 1996 eingegangen ist, hatte eine Nutzkapazität von 3 000 BRZ, aber eine effektive Kapazität von 2 000 BRZ. Da das Arbeitsprogramm der neuen Werft eine Jahresproduktion in Höhe von 2 000 BRZ vorsieht, ist davon auszugehen, daß die neue Kapazität in Oristano unmittelbar durch den Abbau einer vorhandenen Kapazität in demselben Zeitraum ausgeglichen wird. Somit werden die Vorschriften der Richtlinie 90/684/EWG eingehalten, und die Investitionsbeihilfen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden.
- (15) Um jedoch zu prüfen, daß der Kapazitätsabbau in der Schiffswerft Clemna in La Spezia endgültig und unwiderruflich ist, müssen die italienischen Behörden der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zu den Tätigkeiten mitteilen, die auf dem Gelände des stillgelegten Betriebs durchgeführt werden sollen; diese Berichte können von der Kommission nachgeprüft werden.
- (16) Was die Werft in Belvedere Marittimo angeht, so ergibt sich aus dem von den italienischen Behörden vorgelegten neuen Plan, daß das zu gründende Unternehmen nicht alle in Erwägungsgrund 12 aufgeführten Voraussetzungen für die Anwendung der genannten Vorschriften erfüllt und daß die Kommission dieses Vorhaben nicht im Lichte der Richtlinie 90/684/EWG prüfen muß.
- (17) Wegen der Ähnlichkeit der beiden Investitionsvorhaben müssen die italienischen Behörden jedoch zehn Jahre lang einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des neuen Unternehmens vorlegen, der auch Einzelheiten über dessen Produktion enthält. Auch dieser Bericht kann von der Kommission Nachprüfungen unterzogen werden.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (18) Die Kommission stellt fest, daß die Beihilfen für die Errichtung der neuen Werft in Oristano dem italienischen Gesetz Nr. 488/92 entsprechen, das von ihr genehmigt wurde und das mit der Richtlinie 90/684/EWG übereinstimmt; sie stellt außerdem fest, daß die für die Errichtung der Schiffswerft in Belvedere

Marittimo vorgesehenen Beihilfen dem Gesetz Nr. 488/92 entsprechen und daher nicht von der Kommission zuvor zu genehmigen sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten der Errichtung einer neuen Schiffswerft in Oristano in Höhe von 53,4 Mrd. ITL aufgrund des Gesetzes Nr. 488/92 gewähren will, ist gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a) EG-Vertrag und der Richtlinie 90/684/EWG mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Die Gewährung dieser Beihilfe wird daher unter der Voraussetzung genehmigt, daß die Schließung der Schiffswerft Clemna in La Spezia endgültig und unwiderruflich ist.

Artikel 2

Die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten der Errichtung einer neuen Schiffswerft in Belvedere Marittimo in Höhe von 54,4 Mrd. ITL gewähren will, unterliegt gemäß der Richtlinie 90/684/EWG nicht der vorherigen Genehmigung durch die Kommission, da die zu bauenden Schiffe eine unter 100 BRZ liegende Tonnage und im Falle der Schlepper eine Motorleistung von weniger als 365 kW aufweisen.

Artikel 3

Die italienische Regierung übermittelt der Kommission zehn Jahre lang einen Jahresbericht über:

- a) die Tätigkeiten, die auf dem Gelände der Schiffswerft Clemna in La Spezia durchgeführt werden;
- b) die Produktion der Werft in Belvedere Marittimo.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. November 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. März 2000

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von RPA407213 (Fenamidon) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 699)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/251/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/80/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 91/414/EWG, nachstehend „die Richtlinie“ genannt, wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft zulässigen Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.
- (2) Rhône-Poulenc Ag. hat bei den französischen Behörden am 15. September 1999 Unterlagen für den Wirkstoff RPA407213 (Fenamidon) eingereicht.
- (3) Die genannten Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie — für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel — hinsichtlich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelte der Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten seine Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2.
- (4) Die Unterlagen für RPA407213 (Fenamidon) wurden am 17. Januar 2000 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.
- (5) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie — für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel — diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.
- (6) Dies ist notwendig, um eine eingehende Prüfung der Unterlagen zu erlauben. Darüber hinaus soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine

vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

- (7) Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für die Entscheidungsfindung notwendig sind.
- (8) Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben vereinbart, daß Frankreich eine eingehende Prüfung der Unterlagen für RPA407213 (Fenamidon) vornehmen wird.
- (9) Frankreich wird der Kommission die Schlußfolgerungen seiner Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, übermitteln. Bei Erhalt dieses Berichts wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung des Fachwissens aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verwendungen erfüllen die folgenden Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und — für mindestens ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält — diejenigen von Anhang III der Richtlinie.

Die von Rhône-Poulenc Ag. bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs RPA407213 (Fenamidon) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 17. Januar 2000 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden.

⁽¹⁾ ABL L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
⁽²⁾ ABL L 210 vom 10.8.1999, S. 13.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. März 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 17. März 2000****zur Änderung der Entscheidung 1999/710/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen zulassen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 700)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/252/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EWG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 98/603/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/710/EG der Kommission ⁽³⁾ wurde eine vorläufige Liste der Drittlandsbetriebe aufgestellt, die Hackfleisch/Faschiertes (*) und Fleischzubereitungen herstellen.
- (2) Brasilien, Chile, Ungarn, Israel, Polen und Thailand haben Listen der Betriebe übermittelt, die Hackfleisch und Fleischzubereitungen herstellen und für die die zuständigen Behörden bescheinigen, daß sie den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.
- (3) Für Brasilien, Chile, Ungarn, Israel, Polen und Thailand können daher gemäß dem Verfahren der Entscheidung 95/408/EG des Rates für bestimmte Länder vorläufige Listen der Betriebe aufgestellt werden, die Hackfleisch und Fleischzubereitungen herstellen.
- (4) Einige Drittländer haben die Listen ihrer Betriebe nicht rechtzeitig übermittelt. Um den Handel nicht zu unterbrechen, sollte daher als Übergangsmaßnahme eine

zusätzliche Frist für die Einfuhr von Fleischzubereitungen aus diesen Drittländern eingeräumt werden.

- (5) In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten selbst sicherstellen, daß die Betriebe, aus denen sie Fleischerzeugnisse einführen, Anforderungen erfüllen, die mindestens den Gemeinschaftsanforderungen entsprechen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Anhang dieser Entscheidung wird an den Anhang der Entscheidung 1999/710/EG angefügt.
- (2) Bis zum 1. September 2000 können Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Betrieben in Drittländern zulassen, die nicht im Anhang der Entscheidung 1999/710/EG geführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. März 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.⁽²⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 36.⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 82.

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

„País: Brasil — Land: Brasilien — Land: Brasilien — Χώρα: Βραζιλία — Country: Brasil — Pays: Brésil — Paese:
Brasile — Land: Brazilîe — País: Brasil — Maa: Brasilia — Land: Brasilien

1	2	3	4	5	6
SIF 1	SADIA S/A	Concordia	Santa Catarina	MP	7
SIF 87	PERDIGÃO AGROINDUSTRIAL S/A	Videira	Santa Catarina	MP	7
SIF 104	Sadia S/A	Chapeco	Santa Catarina	MP	7
SIF 237	Pena Branca Avicultura S/A	Roca Salos	Rio Grande do Sul	MP	7
SIF 466	Perdigão Agroindustrial S/A	Capinzal	Santa Catarina	MP	7
SIF 516	Copacol — Cooperativa Agrícola Consolata Ltda	Cafelândia	Paraná	MP	7
SIF 544	Pena Branca Avicultura S/A	Caxias do Sul	Rio Grande do Sul	MP	7
SIF 576	Seara Alimentos S/A	Itapiranga	Santa Catarina	MP	
SIF 601	Chapeco — Campanhia Industrial de Alimentos	Xaxim	Santa Catarina	MP	7
SIF 716	Sadia S/A	Toledo	Panamá	MP	7
SIF 922	Frangosul S/A — Agro Avícola Industrial	Passo Fundo	Rio Grande do Sul	MP	7
SIF 1155	Agro Avicola Veneto	Nova Veneza	Santa Catarina	MP	7
SIF 1661	Companhia de Alimentos	Lajeado	Rio Grande do Sul	MP	7
SIF 1798	Coop. Central Oeste Catarinense Ltda	Quilombo	Santa Catarina	MP	7
SIF 1976	Sadia S/A	São Paulo	São Paulo	MP	7
SIF 1985	Sadia S/A	Dois Vizinhos	Paraná	MP	7
SIF 2014	Perdigão Agroindustrial S/A	Marau	Rio Grande do Sul	MP	7
SIF 2032	Frangosul S/A — Agro Avícola Industrial	Montenegro	Rio Grande do Sul	MP	
SIF 2172	Seara Alimentos Ltda	Forquilha	Santa Catarina	MP	7
SIF 2435	Seara Alimentos	Jaragua do Sul	Santa Catarina	MP	7
SIF 2518	Sadia S/A	Francisco Beltrão	Paraná	MP	7
SIF 3125	Coop. Central Oeste Catarinense	Maravilha	Santa Catarina	MP	7
SIF 3595	Seara Alimentos S/A	Sidrolândia	Mato Grosso do Sul	MP	7

País: Chile — Land: Chile — Land: Chile — Χώρα: Χιλή — Country: Chile — Pays: Chili — Paese: Cile — Land:
Chili — País: Chile — Maa: Chile — Land: Chile

1	2	3	4	5	6
07	Faenadora de Aves Agrícola Ariztia	El Paico	Metropolitana	MP	7
08	Faenadora de Aves San Vicente Agrosuper Ltda	San Vicente de Tagua Tagua	VI	MP	7
09	Faenadora de Pavos Sopraval	La Calera	V	MP	7

**País: Hungria — Land: Ungarn — Land: Ungarn — Χώρα: Ουγγαρία — Country: Hungary — Pays: Hongrie —
Paese: Ungheria — Land: Hongarije — País: Hungria — Maa: Unkari — Land: Ungern**

1	2	3	4	5	6
5	Gyulai Húskombinát Rt.	Gyula	Békés	MM, MP	7
10	Ringa Húsipari Rt. Kapuvári Gyára	Kapuvár	Győr-Sopron-Moson	MP	7
43	Integral Áfész Baromfifeldolgozó	Kiskunfélegyháza	Bács-Kiskun	MP	7
48	FOTK Rt.	Jászberény	Jász-Nagykun-Szolnok	MP	7
50	Mavad-Vecsés Vadfeldolgozó Kft.	Vecsés	Budapest	MM, MP	7
52	HER-CSE HÚS Kft.	Hernád	Pest	MP	7
62	Pini Hungary Kft.	Kaposvár	Somogy	MM	7
68	Öreglaki Vadfeldolgozó Kft.	Öreglak	Somogy	MP	7
101	Bábikba Rt. Békéscsabai Baromfifeldolgozó Gyára	Békéscsaba	Béké	MP	7
103	HAJDÚ-BÉT Rt.	Debrecen	Hajdú-Bihar	MP	7
104	Bábolna Baromfi Győr Kft. Baromfifeldolgozó Üzeme	Győr	Győr-Sopron-Moson	MP	7
105	Halasi Csirke Kft.	Kiskunhalas	Bács-Kiskun	MP	7
106	Bábolna Rt. Kecskeméti Baromfifeldolgozó Gyára	Kecskemét	Bács-Kiskun	MP	7
107	Kiskunhalasi Baromfifeldolgozó Rt.	Kiskunhalas	Bács-Kiskun	MP	7
108	Merian Rt.	Orosháza	Békés	MP	7
109	Sága Foods Rt.	Sárvár	Vas	MP	7
110	Hungerit Baromfifeldolgozó és Ékekluzeruoaru Rt.	Szentes	Csongrád	MP	7
111	HAJDÚ-BÉT Rt.	Törökszentmiklós	Jász-Nagykun-Szolnok	MP	7
112	HAJDÚ-BÉT Rt.	Kisvárd	Szabolcs-Szatmár-Bereg	MP	7
114	Zalabaromfi Feldolgozó és Kereskedelmi Rt.	Zalaegerszeg	Zala	MP	7
119	HAJDÚ-BÉT Rt.	Zagyvarékas	Jász-Nagykun-Szolnok	MP	7
126	eFeF Kft.	Pécs	Baranya	MP	7
129	HAJDÚ-BÉT Rt. Mezőkovácsházi Gyára	Mezőkovácsháza	Békés	MP	7
130	GALLICOOP Rt.	Szarvas	Békés	MP	7
148	LOBA Kft.	Bábolna	Komárom-Esztergom	MP	7
152	Pesti Baromfifeldolgozó Rt.	Budapest	Budapest	MP	7
159	GOOL-ROLL PUSKÁS Kft.	Szentendre	Pest	MP	7
161	Keletvad Kft.	Újfehértó	Szabolcs-Szatmár-Bereg	MP	7
164	Hungerit Baromfifeldolgozó és Élelmiszeripari Rt.	Szentes	Csongrád	MP	7
183	SáGa Foods Rt.	Sárvár	Vas	MP	7
326	Lantos Kft.	Jászberény	Jász-Nagyjyb-Szikbij	MM, MP	7

País: Israel — Land: Israel — Land: Israel — Χώρα: Ισραήλ — Country: Israel — Pays: Israël — Paese: Israele — Land: Israel — País: Israel — Maa: Israel — Land: Israel

1	2	3	4	5	6
103	MEAT IND. MAOF	Beer Tuvia	Rechovot	MP	7
118	HOD HEFER MEAT IND.	Shomron	Hadera	MP	7

País: Polonia — Land: Polen — Land: Polen — Χώρα: Πολωνία — Country: Poland — Pays: Pologne — Paese: Polonia — Land: Polen — País: Polónia — Maa: Puola — Land: Polen

1	2	3	4	5	6
690	INDYKPOL	Olsztyn	Olsztyn	MP	7

País: Tailandia — Land: Thailand — Land: Thailand — Χώρα: Ταϊλάνδη — Country: Thailand — Pays: Thaïlande — Paese: Thailandia — Land: Thailand — País: Tailândia — Maa: Thaimaa — Land: Thailand

1	2	3	4	5	6
TH-03	Bangkok Livestock Processing Co. Ltd	Minburi	Bangkok	MP	7
TH-04	Saha Farm Co Ltd	Bangkapi	Bangkok	MP	7
TH-06	Laemthong Food Products Co. Ltd	Samplan	Nakhonpathom	MP	7
TH-07	Central Poultry Processing Co. Ltd	Rangsit	Pathumthanee	MP	7
TH-08	Srithai Food & Beverage Public Co. Ltd	Amphoe Bangplee	Samutprakarn	MP	7
TH-10	Better Foods Co. Ltd	Krathoomban	Samutsakhon	MP	7
TH-11	GFPT Public Co. Ltd	Amphoe Bangplee	Samutpragarn	MP	7
TH-14	Bangkok Ranch Public Co. Ltd	Amphoe Bangplee	Samutpragarn	MP	7
TH-18	Bangkok Farm Co. Ltd	Prakanon	Bangkok	MP	7
TH-23	Bangkok Produce Merchandising Public Co. Ltd	Amphoe Bangplee	Saraburi	MP	7
TH-25	Sunek Food Ltd	Wangmuang	Saraburi	MP	7
TH-32	Sun Valley (Tahiland) Co. Ltd	Amphoe Pra Putthabat	Saraburi	MP	7
TH-34	Golden Foods International Co. Ltd	Lumloogka	Pathumthani	MP	7
TH-36	Bangkok Produce Merchandising Public Co. Ltd			MP	7
TH-44	Saha Farm Co. Ltd	Amphoe Chaibadan	Lopburi	MP	7
TH-49	B. Foods Product International Co. Ltd	Amphoe Phatthana Nikhom	Lopburi	MP	7
TH-51	Kaona Poultry Co. Ltd	Muang	Ubonratchathani	MP	7
TH-52	Yoo Soong Industry Co. Ltd	Muang	Chonburi	MP	7
TH-53	Golden Goods International Co. Ltd	Amphoe Ongkarak	Nakhonnayok	MP	7
TH-70	Leamthong Poultry Co. Ltd	Song-Nern District	Nakhon Ratchasima	MP	7
TH-79	Panus Poultry Co. Ltd	Panusnikhorn	Chonburi	MP	7"

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 2000

zur Änderung der Entscheidung 97/569/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 698)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/253/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/603/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/569/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/336/EG ⁽⁴⁾, wurden vorläufige Listen der Betriebe in Drittländern aufgestellt, die Fleischerzeugnisse produzieren.
- (2) Kanada hat eine Liste von Betrieben übermittelt, die Fleischerzeugnisse produzieren und für die die zuständigen Behörden die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bescheinigen.
- (3) Daher kann für Kanada eine vorläufige Liste von Betrieben aufgestellt werden, aus denen die Einfuhr von

Fleischerzeugnissen zugelassen wird. Die Entscheidung 97/569/EG der Kommission ist entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der vorliegenden Entscheidung wird dem Anhang der Entscheidung 97/569/EG angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. März 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

„País: Canadá — Land: Canada — Land: Kanada — Χώρα: Καναδάς — Country: Canada — Pays: Canada — Paese: Canada — Land: Canada — País: Canadá — Maa: Kanada — Land: Kanada

1	2	3	4	5
63	Northern Goose Processors Ltd	Teulon	Manitoba	PMP,6“

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 234 vom 26.8.1997, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 30.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 20. März 2000****zur Änderung der Entscheidung 94/984/EG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern hinsichtlich Argentiniens***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 703)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/254/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 94/984/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/549/EG ⁽⁴⁾, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern festgelegt. Dabei wurden zwei verschiedene Zeugnismuster vorgesehen, nämlich Muster A und Muster B. Ihre jeweilige Verwendung hängt von dem Newcastle-Krankheitsstatus des betreffenden Landes ab.
- (2) Argentinien ist in Anhang I der Entscheidung 94/984/EG als ein Drittland aufgeführt, das das Gesundheitszeugnis Muster B gemäß Anhang II derselben Entscheidung verwenden darf.
- (3) Die Kommissionsdienststellen haben im Juli 1998 einen Kontrollbesuch in Argentinien zur Überprüfung der Lage hinsichtlich der Newcastle-Krankheit durchgeführt, und zusätzliche Angaben sind aus diesem Land eingetroffen.
- (4) Aus der Ergebnissen dieser Kontrolle und den übermittelten Angaben geht hervor, daß sich die Lage hinsichtlich der Newcastle-Krankheit in Argentinien verbessert hat.
- (5) Argentinien kann die Anforderungen des Gesundheitszeugnisses Muster A gemäß Anhang II der Entscheidung 94/984/EG erfüllen.
- (6) Diese Entscheidung gilt für ab 1. April 2000 mit einem Zeugnis versehenes frisches Geflügelfleisch.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Entscheidung 94/984/EG wird die Zeile

„AR | Argentinien | | B ⁽²⁾“

durch folgende Zeile ersetzt:

„AR | Argentinien | | A“.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.⁽²⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17.⁽³⁾ ABl. L 378 vom 21.12.1994, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 7.8.1999, S. 36.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für frisches Geflügelfleisch, welches ab 1. April zertifiziert wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. März 2000

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. März 2000

zur zweiten Änderung der Entscheidung 1999/789/EG über Schutzmaßnahmen gegen die afrikanische Schweinepest in Portugal

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 832)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/255/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/687/EWG ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Portugal ist am 15. November 1999 in der Gemeinde Almodovar in der Region Alentejo die afrikanische Schweinepest ausgebrochen.
- (2) Mit der Entscheidung 1999/789/EG ⁽⁶⁾ hat die Kommission Bekämpfungsmaßnahmen erlassen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.
- (3) Mit der Entscheidung 2000/64/EG ⁽⁷⁾ hat die Kommission die Entscheidung 1999/789/EG geändert, um der Entwicklung der Lage Rechnung zu tragen.
- (4) Mit der Entscheidung 2000/62/EG ⁽⁸⁾ hat die Kommission den von Portugal vorgelegten Plan zur Überwachung der afrikanischen Schweinepest genehmigt, der weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche enthält.

(5) Angesichts der günstigen Entwicklung der Lage muß die Entscheidung 1999/789/EG zum zweiten Mal geändert werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 1999/789/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Lebende Schweine aus Betrieben in den im Anhang festgelegten Gebieten dürfen nicht in andere Gebiete Portugals versendet werden, es sei denn, folgende Anforderungen sind erfüllt:

- Die Tiere stammen aus einem Betrieb, in dem in den dreißig Tagen unmittelbar vor dem Versand der betreffenden Tiere keine lebenden Schweine aus Betrieben eingestellt worden sind, die in den im Anhang festgelegten Gebieten liegen;
- die Tiere sind in den zehn Tagen vor ihrer Versendung serologisch untersucht und für frei von ASPV-Antikörpern befunden worden, wobei diese Untersuchung mit einer Nachweissicherheit von rund 95 % die Feststellung einer Befallsrate von 5 % gewährleistet;
- die Tiere sind im Herkunftsbetrieb innerhalb von 24 Stunden vor ihrer Versendung klinisch untersucht worden; diese Untersuchung betraf alle im Betrieb befindlichen Schweine und alle mit den Tieren in Berührung gekommenen Einrichtungen, und die Tiere sind im Herkunftsbetrieb mit Ohrmarken gekennzeichnet worden, damit der Herkunftsbetrieb jederzeit ermittelt werden kann;
- die Tiere sind vom Herkunftsbetrieb auf direktem Weg zum Bestimmungsbetrieb oder -schlachthof befördert worden, und die Transportmittel sind vor dem Verladen und unmittelbar nach dem Entladen der Tiere gereinigt worden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 161.

⁽⁶⁾ ABl. L 310 vom 4.12.1999, S. 71.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 67.

⁽⁸⁾ ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 65.

(2) Abweichend von Absatz 1 zweiter Gedankenstrich kann der amtliche Tierarzt beschließen, die in Absatz 1 genannte, vor der Versendung von Schlachtschweinen durchzuführende serologische Untersuchung zum Zeitpunkt der Schlachtung vorzunehmen, wenn frühere serologische Untersuchungen, die in Anwendung dieser Entscheidung bzw. des mit der Entscheidung 2000/62/EG genehmigten Überwachungsplans im Herkunftsbetrieb durchgeführt wurden, negative Befunde ergeben haben.

(3) Lebende Schweine, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 in andere Gebiete Portugals versandt werden, müssen während des Transports zum Bestimmungsbetrieb oder -schlachthof von einer durch einen amtlichen Tierarzt ausgestellten Gesundheitsbescheinigung begleitet sein.“

Artikel 2

In Artikel 6 der Entscheidung 1999/789/EG in der Fassung der Entscheidung 2000/64/EG wird das Datum „31. März 2000“ durch das Datum „31. Mai 2000“ ersetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. März 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission
